

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Much
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid (nachfolgend Partner oder Gemeinden genannt) verfolgen das Ziel, gemeinsam interkommunale Gewerbegebiete zu planen, zu erschließen und zu vermarkten sowie die jeweiligen Baubetriebshöfe organisatorisch und örtlich zusammenzuführen.

Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit stets partnerschaftlich und vertrauensvoll erfolgen wird.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit soll ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne der §§ 27 f. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit errichtet werden.

Die nähere Spezifizierung des Umfangs und die Modalitäten der Zusammenarbeit sind demgemäß in der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu regeln.

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei den interkommunalen Gewerbegebieten sind über die Bestimmungen in der Unternehmenssatzung hinaus ergänzende Regelungen zu treffen, die Gegenstand der nachstehenden Vereinbarung sind.

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

1. Die Partner beabsichtigen, an den auf dem Gebiet der Gemeinde Much gelegenen Standorten Bitzen und Bövingen sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gelegenen Standort Nackhausen-Nord sowie ggf. an weiteren künftig noch einvernehmlich zu bestimmenden Standorten auf dem Gebiet der Gemeinde Much und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid interkommunale Gewerbegebiete einheitlich zu planen, zu entwickeln, zu erschließen und zu vermarkten.
2. Die räumliche Umgrenzung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich der Standorte Bövingen, Bitzen und Nackhausen-Nord ergibt sich aus der als **Anlage 1** dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Übersichtskarte.

§ 2

Wahrnehmung der Planungsaufgaben

1. Die jeweiligen Gemeinden nehmen für die in § 1 bezeichneten Standorte die kommunale Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungsplan- nach dem BauGB einschließlich aller damit zusammenhängender Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeiten wahr. Das gleiche gilt für die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan.

2. Die Planungen erfolgen auf Grundlage eines zwischen den Partnern abgestimmten Rahmenkonzeptes für die Nutzung der in § 1 bezeichneten Standorte. Das Rahmenkonzept ist für künftig neu hinzukommende Standorte im Vorfeld der Bebauungsplanung fortzuschreiben.

§ 3

Beteiligung, Abstimmung

1. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch den zuständigen Partner im Sinne des § 2, stehen dem anderen Teil vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften die nachfolgend angeführten Rechte zu:
 - a) Der zuständige Partner unterrichtet den anderen Teil über die notwendigen Verfahrensschritte umfassend und rechtzeitig.
 - b) Der andere Teil kann laufend zu jedem Verfahrensschritt Einsicht nehmen.
 - c) Vor jeder Beschlussfassung ist das Benehmen des anderen Teils einzuholen.
2. Im Übrigen stimmen die Partner gegenseitig ihre jeweilige Bauleitplanung aufeinander ab und streben insbesondere eine konzeptionell einheitliche Bauleitplanung bezogen auf die Standorte im Sinne des § 1 an. Die gegenseitige Abstimmung umfasst auch die Planungen hinsichtlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Erschließung des Gewerbegebietes im Hinblick auf Versorgung, Entsorgung, Straßennetz und weiterer Infrastruktureinrichtungen.

§ 4

Betrieb eines gemeinsamen Kommunalunternehmens

1. Die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt für den Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete grundsätzlich unter Rückgriff auf die Ressourcen der Partner. Ein Aufbau eigener Strukturen des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird für diesen Aufgabenbereich nicht angestrebt.
2. Die laufende Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens übernehmen die Partner arbeitsteilig. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird hierbei unterstützt durch Personal der beiden Verwaltungen, aus der Gemeindeverwaltung Much für die Aufgabenbereiche Personalverwaltung, Marketing und Beschaffung und aus der Gemeindeverwaltung Neunkirchen-Seelscheid für die Aufgabenbereiche Buchhaltung inkl. Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Gebäudeunterhaltung. Die Kosten der Verwaltung werden dem jeweiligen Partner durch das gemeinsame Kommunalunternehmen erstattet. Die weiteren Einzelheiten sind in gesonderten Verträgen mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu regeln.
3. Die weiteren Einzelheiten betreffend die Ausgestaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich dessen Finanzierung werden in einer entsprechenden Unternehmenssatzung geregelt.

§ 5
Planungs- und sonstige
Projektierungskosten der Partner

Alle Fremdleistungskosten in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 sowie mit der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens tragen die Partner im Verhältnis 50 zu 50, soweit diese nicht durch das Kommunalunternehmen getragen werden. Dies gilt auch für etwaige sonstige Fremdleistungskosten, die in Zusammenhang mit der Projektierung der interkommunalen Gewerbegebiete bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung und Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entstanden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten für die Untersuchung der Machbarkeit und Zweckmäßigkeit betreffend die einzelnen Standorte im Sinne des § 1, Notarkosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken, Kosten der Bauleitplanung und Vermessungskosten.

§ 6
Verteilung des Steueraufkommens

1. Vorteile und Nachteile für die Partner in Zusammenhang mit der Erhebung von Realsteuern im Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.
2. Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen sind die kassenmäßigen Ist-Einnahmen nach Abzug etwaiger Rückerstattungen einschließlich Zinsen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer B der Partner, die von den im interkommunalen Gewerbegebiet gelegenen Steuerobjekten anfallen. Die Grundsteuer A wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
3. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage stellen die Partner die Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer B, die auf ihr Gebiet in einem Jahr entfallen sind, jeweils bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres fest. Bei Gewerbesteuerpflichtigen, die sowohl Betriebsstätten in den interkommunalen Gewerbegebieten als auch im übrigen Gemeindegebiet unterhalten, sind die Einnahmen durch Zerlegung entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem im interkommunalen Gewerbegebiet Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B kassenmäßig aufkommt („Ausgangsjahr“).
4. Die nach Nr. 3 ermittelten Beträge werden mittels einheitlicher Nivellierungshebesätze umgerechnet. Nivellierungshebesatz ist jeweils der Hebesatz jener Gemeinde, in welcher der niedrigste Hebesatz gilt. Der Teil der Einnahmen einer Gemeinde, der auf die Differenz zwischen tatsächlichem Hebesatz und Nivellierungshebesatz entfällt, gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Von den so ermittelten Beträgen wird bei der Gewerbesteuer ein Betrag in Höhe der Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Im Übrigen gilt für die Berechnung das Verfahren gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Von der Summe der nach Nr. 2 bis 4 ermittelten Beträge steht jeder Gemeinde die Hälfte zu, die durch entsprechende Ausgleichszahlungen unter den beiden Gemeinden zu gewährleisten ist. Die Zahlungen werden jährlich bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr geleistet. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Regelungen der Abgabenordnung zur Verzinsung entsprechend. In den

Haushaltsrechnungen der Städte werden sie als Zuweisungen von/an Gemeinde/n gebucht.

6. Die Gemeinden ermitteln die Auswirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 auf jene Leistungen und jene Zahlungsverpflichtungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz und anderen Gesetzen, deren Höhe von der Steuerkraft abhängt. Die nach Satz 1 ggf. zu korrigierenden Steuerkraftzahlen dienen lediglich den Zwecken dieser Vereinbarung und insbesondere dazu, die dadurch ausgelösten Vor- oder Nachteile aus dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich und anderen Gesetzen, welche auf die Höhe der Steuerkraft abstellen, durch zusätzliche Ausgleichszahlungen gemäß Nr. 5 zu kompensieren.
7. Ersetzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer oder die Grundsteuer B ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage anzupassen.

§ 7

Änderung der Verhältnisse

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die tatsächlichen und / oder rechtlichen Grundlagen wesentlich ändern, so sind die Partner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Die Dauer dieser Vereinbarung ist unbegrenzt.
2. Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem halben Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an den anderen Partner mittels eingeschriebenen Briefes.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Schlichtung, Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird der Kreis Rhein-Sieg, Kommunalaufsicht zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Gültigkeit

1. Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt. § 7 gilt entsprechend.

2. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung abbedungen werden.
3. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch beide Partner wirksam.

Much, den 14.12.2010

Neunkirchen-Seelscheid, den 14.12.2010

gez. Haas

gez. Meng

Haas
Bürgermeister

Meng
Bürgermeister

gez. Büscher

gez. Haas

Büscher
Beigeordneter als
weiterer vertretungsbefugter Beamter

Haas
Beigeordneter als
weiterer vertretungsbefugter Beamter